

# [Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich  
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern  
AVB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt  
Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich  
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich  
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Fr. Regina Wiedmer, Bern,  
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.  
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37  
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—  
Ausland Fr. 10.—

April 1948

No. 4

Laufende No. 194

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Fraumünster Tel. (051) 27 23 65 Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

## Zum Problem der Teilerwerbsfähigen

In Nr. 11/1944 der Zeitschrift «Pro Infirmis» veröffentlichte Prof. v. Gonzenbach einen Aufsatz «Teilerwerbsfähig? ein gefährliches Wort», den er mit dem Goethespruch einleitet: «Gerade wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein». Das Wort «Teilerwerbsfähig», das in den letzten Jahren das Wort «mindererwerbsfähig» ersetzte, dürfte kaum eine vollwertige Bezeichnung sein für jene Menschen, die aus einer geistigen oder körperlichen Behinderung in der Auswahl ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung beschnitten sind. Es heisst nicht in erster Linie, dass diese Menschen nur teilweise fähig sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder dass sie nicht voll arbeits- und leistungsfähig sind, sondern bloss, dass ihnen nicht alle Möglichkeiten offen stehen, dass gewisse Berufe und Beschäftigungen im Hinblick auf den Ausfall eines Sinnes, der körperlichen Gesundheit oder der geistigen Leistungsfähigkeit ausgeschlossen sind. So definiert haben wir rascher die Parallele zum «Normalen», der ja hinsichtlich seiner Fähigkeit auch nicht unbegrenzt ist und in der Regel nur dann das Beste leistet, wenn er an den Platz gestellt wird, der seinem Leistungsvermögen und seinen Neigungen entspricht. Zu den Teilerwerbsfähigen rechnen wir die Tauben, Schwerhörigen, Invaliden, Blinden, die geistig Behinderten und die Menschen mit einer dauernden gesundheitlichen Schädigung. Sie stellen in der Berufsberatung und Stellenvermittlung manche Probleme, vor allem deswegen, weil uns die Analyse der Berufe und

der Arbeitsvorgänge fehlt und wir in der Regel hauptsächlich das sehen, was der Behinderte nicht kann. Es braucht einige Ueberlegung und Kenntnisse, um zu wissen, wo er seine Kräfte auswirken könnte. Bei der Unzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten, die im Gewerbe und in der Industrie vorkommen, müsste jedoch für den grössten Teil von ihnen eine Arbeit oder ein Beruf gefunden werden. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Fähigkeiten des Berufsanwärters oder Stellensuchenden, der Umfang der Behinderung, wie auch die Anforderungen, die die Arbeit stellt, genau bekannt sind.

Für die Abklärung der Fähigkeiten haben wir die gleichen Mittel wie bei den Normalen, wobei allerdings bei den Tauben oder Schwerhörigen hie und da ein Dolmetsch notwendig ist. Rascher als bei Normalen wird man zum Mittel der psychotechnischen Prüfung schreiten, um ein klareres Bild über die Möglichkeiten zu haben, die dem Berufsanwärter offen stehen. Für besonders schwierige Fälle fordern erfahrene Fürsorgerinnen ein Beobachtungs- und Durchgangsheim zur Abklärung der Berufseignung (Kappeler: Wer kommt ins Arbeitsheim? Zeitschrift «Pro Infirmis», Nr. 6/1945).

Was schwieriger sein dürfte als die Abklärung der Eignung des Behinderten, das ist das exakte Wissen um die Anforderungen der Arbeit und die Möglichkeit der Beschäftigung. Wer gibt sich Rechenschaft, welche Arbeit